

Schweizer Kinderhilfswerk Kovive

Unterlachenstrasse 12, 6005 Luzern, T 041 249 20 80, F 041 249 20 99

info@kovive.ch, www.kovive.ch



Konzept für die Betreuung von Kindern durch Kontaktfamilien von Kovive

1. Einleitung

Eine instabile Umgebung ist ein schlechter Grundstein für die Entwicklung von Kindern¹ und deren Leben. Gründe dafür gibt es viele. Damit sich junge Menschen gesund entwickeln können, brauchen sie stabile, verständnisvolle Beziehungen, lückenlose Betreuung und wirksame Förderung. Das Schweizer Kinderhilfswerk Kovive setzt sich seit mehreren Jahrzehnten für die Betreuung von Kindern bei Partnerfamilien und somit für die Entlastung ihrer Herkunftssysteme ein.

Mit dem Treppenmodell für Betreuung bei Gast-, Kontakt und Pflegefamilien bietet Kovive individuelle Lösungen an, wenn eine Betreuung ausserhalb der Herkunftsfamilie benötigt wird.

Das vorliegende Konzept basiert auf

- dem Leitbild
- dem Konzept für die Betreuung von Kindern durch Partnerfamilien von Kovive.
- dem Treppenmodell
- dem Tarifmodell
- der Verordnung über die Aufnahme von Kindern in der Familienpflege (PAVO, Inkraftsetzung 1. Januar 2014)

und legt die Rahmenbedingungen für die Vermittlung von Kontaktfamilien für Kinder fest.

2. Angebot Kontaktfamilie

Für Kinder aus der Deutschschweiz, die ausserhalb ihrer Herkunfts-/Pflegefamilie oder der Institution, in der sie leben, Betreuung brauchen, bietet Kovive Aufenthalte bei Kontaktfamilien an. Dabei handelt es sich um individuell festgehaltene Wochenend- und Ferienaufenthalte. Es handelt sich nicht um ein Angebot der Krisenintervention. Es werden regelmässige Aufenthalte angestrebt, damit die Kinder eine Beziehung aufbauen können.

Kovive überprüft das Wohlbefinden des Kindes innerhalb der Kontaktfamilien. Die Kinder werden altersgerecht über die sie betreffenden Entscheidungsprozesse und Veränderungen informiert und wenn immer möglich bei Entscheidungen, die sie betreffen, einbezogen. Die Begleitung des Kontaktfamiliensettings orientiert sich an den Standards von „Quality4children“, welche mit den Bestimmungen der UNO-Kinderrechtskonvention korrespondieren:

- **Kennenlern- und Entscheidungsprozess**

Die zuweisende Stelle macht eine Anmeldung mit Aussagen über das Kind und dessen Lebenssituation. Im Austausch wird die Eignung des Kontaktfamiliensettings überprüft, Indikatoren und Zielsetzungen der Betreuung geklärt und schriftlich festgehalten. Um eine geeignete Kontaktfamilie für das Kind zu finden, ist eine fundierte Bestandsaufnahme über die Herkunftssituation unabdingbar. Die dazu notwendigen Informationen der zuweisenden Stelle sind eine Voraussetzung für die Vermittlung durch Kovive. Danach schlägt Kovive eine geeignete Kontaktfamilie vor. Das Kind trifft auf die Kontaktfamilie in Begleitung seiner Eltern oder Bezugsperson und der zuweisenden Stelle. Nach dem ersten Treffen wertet Kovive das Treffen mit der Kontaktfamilie sowie mit der zuweisenden Stelle aus. Die zuweisende Stelle steht in der Verpflichtung, die Rückmeldung des Herkunftssystems und des Kindes einzuholen. Die anschliessende Kennenlernphase wird sorgfältig geplant. Sie orientiert sich an den Bedürfnissen und dem Alter des Kindes und ist mit mehreren Besuchen des Kindes bei der Kontaktfamilie verbunden.

¹ Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Nach der Kennenlernphase findet ein Auswertungsgespräch mit allen Beteiligten statt. An einem Kontaktfamiliensetting sind private Personen sowie institutionelle und behördliche Akteurinnen und Akteure beteiligt. Somit stellt ein Kontaktfamiliensetting ein komplexes Gebilde und für die unmittelbar Beteiligten eine besondere Situation dar. Für die definitive Aufnahme des Kindes bei der Kontaktfamilie wird das Einverständnis des Kindes, der Inhaber der elterlichen Sorge und der Kontaktfamilie eingeholt. Erwartungen werden von allen Seiten offengelegt, der Umgang zwischen Herkunfts- und Kontaktfamilie ist klar geregelt. Die fallführende Person achtet darauf, dass das Kind altersentsprechend informiert und einbezogen ist. Sie bereitet die Kontaktfamilie der Situation entsprechend vor. Die Zusammenarbeit wird vertraglich festgehalten.

- **Betreuungsprozess**

Das Kind wird in der Kontaktfamilie nach hiesigem Kulturverständnis und mit Respekt vor der Herkunftskultur alters- bzw. entwicklungsgemäss betreut und gefördert. Ein regelmässiger Austausch mit der Kontaktfamilie ist Kovive wichtig. Dabei wird die fachliche Begleitung der Kontaktfamilie gewährleistet und die Qualitätssicherung des Settings geprüft. Die Kontaktfamilien arbeiten eng mit Kovive und je nach Vereinbarung mit den verantwortlichen Behörden, Kinderheimen, Mandatsträgern sowie Herkunftsfamilien zusammen. Mindestens einmal jährlich werden mit allen involvierten Personen, in Anwesenheit des Kindes, Standort Sitzungen durch Kovive einberufen. Darin werden der Stand des Settings reflektiert und weitere Schritte oder Massnahmen besprochen.

- **Austrittsprozess**

Wenn das Kind ein eigenständiges Leben beginnen will, der Entlastungsbedarf des Herkunftssystems nicht mehr vorliegt oder das Kind an einem anderen Ort betreut werden soll, steht der Austritt an. Der Austrittsprozess beinhaltet daher die Entscheidung über die Beendigung der Betreuung, den Abschluss und die Sicherstellung der Nachbetreuung durch die zuweisende Stelle.

Wie beim Aufnahmeverfahren ist ein sorgfältiges Vorgehen auch beim Austritt notwendig. Es findet ein Austrittsgespräch mit allen Beteiligten statt. Die Befindlichkeit des Kindes wird abgefragt und sein Wissensstand überprüft. Die Kontaktfamilie wird in der Gestaltung des Austrittes begleitet. Kovive setzt sich für die Weiterführung der Beziehungen und dem Erhalt des Kontaktes zur Kontaktfamilie ein, wenn das Kind dies wünscht.

3. Zielgruppe

Das Kontaktfamilienangebot eignet sich für Kinder aus der Deutschschweiz. Mehrheitlich stammen die Kinder aus Einelternfamilien. Die Mehrfachbelastungen durch Erwerbs-, Haushalts- und Erziehungsarbeit und die limitierten finanziellen Ressourcen verunmöglichen den Eltern, die ganzheitliche Betreuung zu gewährleisten. In ihrem sozialen Umfeld fehlen geeignete Entlastungsmöglichkeiten.

Teilweise ist der Lebensmittelpunkt der Kinder auch eine soziale Institution. Soziale Institutionen melden Kinder in das Kontaktfamilienangebot an, um den Kindern Aufenthalte in einer engen familiären Begleitung zu ermöglichen.

Für das Gelingen des Aufenthaltes bei einer Kontaktfamilie von Kovive ist es wichtig, dass das Kind sein Einverständnis äussert und die Bereitschaft zeigt, sich auf die regelmässigen Aufenthalte einzulassen.

Nicht vermittelt werden psychotische oder suizidgefährdete Kinder oder Kinder mit einer hohen Gewaltbereitschaft oder Suchtproblematik. Ebenso Kinder, die aufgrund einer akuten Gefährdungssituation eine Notplatzierung benötigen.

Dieses Angebot kann nicht als heilpädagogische bzw. sozialtherapeutische Massnahme verstanden und eingesetzt werden. Kinder mit schweren Beeinträchtigungen körperlicher oder geistiger Art können nicht adäquat von den Familien begleitet und betreut werden.

4. Ziel

Mit dem Kontaktfamilienangebot sollen die Kinder erholsame und abwechslungsreiche Aufenthalte in familiärer Geborgenheit geniessen, neue Gewohnheiten kennen lernen, Beziehungen ausserhalb der eigenen Familie oder des Bezugssystems aufbauen und in einer lebenswert gestalteten Umgebung neue Erfahrungen sammeln.

- Inputs für die Entwicklung, entdecken neuer Freizeitaktivitäten und Erweitern der Sozialkompetenz
- Einblick in andere Familienformen und Wertesysteme
- Punktuelle Entlastung der Situation im Herkunftssystem
- Es werden langjährige, nachhaltige, tragfähige Beziehungen und Freundschaften zwischen dem Kind und der Kontaktfamilie angestrebt
- Entwicklungsfördernde Lebensbedingungen
- Bezugssystem aufbauen und in einer stabilen Umgebung entwickeln

5. Kontaktfamilien

Als Kontaktfamilie bezeichnet Kovive aufgeschlossene Personen mit oder ohne Kinder, die bereit sind, ein oder mehrere Kinder aus sozial benachteiligten Verhältnissen mehrere Wochenenden und/oder Ferien im Jahr aufzunehmen. Irrelevant sind das Familienmodell und die Frage, ob es sich um eine Familie im traditionellen Sinne handelt. Die Kontaktfamilien sind bereit, für einen bestimmten Lebensabschnitt ihre Familie zu erweitern und sich mit jungen Menschen auf einen neuen Gestaltungsprozess einzulassen. Sie bieten für die Dauer der Unterbringung eine verlässliche Betreuung für die Kinder an.

Die Kontaktfamilie kann zeitgleich höchstens zwei nicht miteinander verwandte Kinder durch Kovive vermittelt bekommen. Als Ausnahme dieser Regelung liegt, wenn es sich um Geschwister handelt. Bei Geschwistern wird darauf geachtet, ob eine gemeinsame Platzierung förderlich ist. Dieser Richtwert unterliegt den Vorgaben der vom jeweiligen Kanton ausgestellten Pflegeplatzbewilligung.

Die Kontaktfamilie wird in einem mehrstufigen Abklärungsverfahren für die Eignung einer Aufnahme überprüft. Das Wohl der Kinder steht für Kovive an oberster Stelle. Kovive verlangt von den interessierten Kontaktfamilien Auszüge aus dem Schweizerischen Strafregister (Privat- und Sonderprivatauszug), sowie eine Bestätigung der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB, dass keine Kinder- oder Erwachsenenschutzmassnahme vorliegt.

Im Anmeldeverfahren legt die interessierte Kontaktfamilie unter anderem ihre Struktur und Eigenheiten offen. Auch gibt sie Auskunft über die eigene Wertehaltung und Motivation.

Sobald die Anmeldeunterlagen eingereicht wurden, findet ein erstes Vorstellungsgespräch auf der Geschäftsstelle statt. Dabei werden unter anderem die Fähigkeit der Kontaktfamilie zur Selbstreflexion und die Qualität der Zusammenarbeit geprüft. Die Bereitschaft, mit Behörden zusammen zu arbeiten und die Akzeptanz, dass die leiblichen Eltern wichtige Bezugspersonen des Kindes sind, sind Voraussetzung. Als weiterer Schritt statet Kovive im Vieraugenprinzip der angehenden Kontaktfamilie einen Abklärungsbesuch in deren Lebensumfeld ab. Hier wird Wert daraufgelegt, alle Familienmitglieder, welche im selben Haushalt leben, kennenzulernen und im direkten Gespräch zu erleben. Im Weiteren dient der Besuch dazu, sich einen Eindruck über die Wohnsituation der Kontaktfamilie zu verschaffen.

Kontaktfamilien legen ihre pädagogischen Grundhaltungen offen und lassen sich hinterfragen, sie bereiten sich auf die Aufgabe vor und lassen sich weiterbilden. Sie verpflichten sich einen eintägigen Einführungskurs zu absolvieren und an jährlichen Weiterbildungen teilzunehmen. Sie sind offen für andere Lebensentwürfe und wissen und akzeptieren, dass durch die Aufnahme eines Kindes Schnittstellen zu einem anderen Familiengeflecht geschaffen werden. Sie sind bereit, sich mit den Lebensumständen des Kindes und dessen Biographie auseinanderzusetzen.

Vor diesem Hintergrund wird ein Bericht über die Kontaktfamilie und deren Eignung zur Aufnahme eines Kindes erstellt. Sind die Aufnahmekriterien erfüllt, bestätigt die Geschäftsstelle die Aufnahme der Kontaktfamilie schriftlich und informiert sie über das weitere Vorgehen. Kovive leitet bei der zuständigen Behörde den Prozess zur Beantragung der Pflegeplatzbewilligung ein. Die Pflegefamilie deckt die damit anfallenden Kosten. Diese können je nach Behörde variieren.

Können allfällige Zweifel nicht vollständig ausgeräumt werden, verzichtet Kovive auf die Zusammenarbeit mit der Kontaktfamilie. Die Geschäftsstelle stellt in diesem Fall der interessierten Kontaktfamilie eine schriftliche Absage zu.

6. Zuweisende Stellen

Kinder werden im Kontaktfamiliensetting durch zuweisende Stellen angemeldet. Zuweisende Stellen können sein:

- Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden KESB
- Mandatsträger_innen (Berufsbeistände oder private Mandatsträger_innen)
- Kinderheime
- Fachleute der Sozialarbeit

Das Schweizer Kinderhilfswerk Kovive versteht sich als Schnittstelle zwischen der Behörde, die den Auftrag zur Platzierung und Begleitung gibt, und der Kontaktfamilie. Die zuweisende Stelle ist zuständig für das Einholen der Kostengutsprache und die Überprüfung des Versicherungsschutzes (Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung) des platzierten Kindes. Weiter ist sie direkte Ansprechinstanz für das Kind und dessen Herkunftssystem.

Die Verantwortung für die Platzierung liegt bei der zuweisenden Behörde, die Schnittstellen und Kompetenzen werden jeweils schriftlich festgehalten. Während des Settings ist die fallführende Person von Kovive Ansprechperson für die Kontaktfamilie, das Kind und die zuweisende Stelle. Sie koordiniert den Kontakt zu Herkunftsfamilie, Behörden, Mandatsträgern sowie anderen Institutionen.

7. Qualitätssicherung

Die Fallführenden stehen im direkten Austausch mit den Kontaktfamilien während des Settings. Durch die detaillierte Abklärung der Kontaktfamilien im Vorfeld und den intensiven Austausch während der Kennenlern- und Entscheidungsphase mit dem Kind und den direkten Bezugspersonen, kann eine gute Passung gewährleistet werden. Dabei wird die Meinung und Befindlichkeit des Kindes eingeholt und schriftlich festgehalten. Durch regelmässigen Austausch wird eine qualitative Basis für das langfristige Gelingen gelegt.

Die Rollen der involvierten Personen im Setting werden bereits am Anfang geklärt. Der Auftrag von Kovive wird transparent kommuniziert. Die Einhaltung wird mindestens einmal jährlich an der Standortsitzung überprüft.